Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 83 (2005)

Heft: 4

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

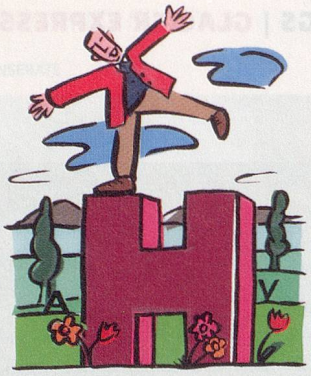

AHV-RATGEBER

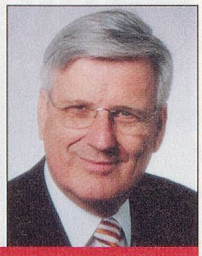

UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 eine kantonale AHV-Ausgleichskasse. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

Folgen des Rentenvorbezugs der Ehefrau

Meine Frau erreicht in zwei Jahren das ordentliche Rentenalter. Nun möchte ich wissen, ob die Renten um 3,4 Prozent oder um 6,8 Prozent gekürzt würden und welche weiteren Folgen zu erwarten sind, wenn meine Frau zwei Jahre früher in Rente ginge.

a. Flexibles Rentenalter in der AHV ab 2005

In der AHV gilt ab 2005 für Frauen das ordentliche Rentenalter 64. Bei Rentenvorbezug werden die Renten je nach Jahrgang unterschiedlich gekürzt, wie die nebenstehende Tabelle zeigt.

b. Beitragspflicht

Die AHV ist eine *Volksversicherung* und erfasst nicht nur Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende), sondern auch *nicht erwerbstätige Personen in der Schweiz.*

– *Beiträge aus Erwerbstätigkeit:* Die *Beitragspflicht für Erwerbstätige* dauert grundsätzlich vom 1. Januar nach erfülltem 17. Altersjahr *bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit,* also allenfalls über das ordentliche Rentenalter hinaus. Allerdings wird bei *Erwerbstätigkeit im Rentenalter* ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat oder 16800 Franken im Jahr gewährt.

Beispiel: Eine Person mit Erwerbseinkommen von 50000 Franken im Jahr schuldet bis zum Rentenalter AHV-Beiträge auf dem gesamten Einkommen. Im Rentenalter sind nur noch AHV-Beiträge auf 33200 Franken (CHF 50000.– abzüglich Freibetrag von CHF 16800.–) geschuldet. Der Freibetrag wird aufgrund des Alters bestimmt und ist unabhängig davon, ob jemand AHV-Renten bezieht oder nicht.

AHV-Beiträge von Erwerbstätigen richten sich nach Höhe des Einkommens und danach, ob eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Dieselbe Person kann im gleichen Zeitraum sowohl aus selbstständiger als auch aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig sein.

– *Beiträge von Nichterwerbstätigen:* Die *Beitragspflicht nicht erwerbstätiger Personen* in der Schweiz dauert vom 1. Januar nach *erfülltem 20. Altersjahr bis zum ordentlichen Rentenalter.* Personen, die nach erfülltem 20. Altersjahr *kein Erwerbseinkommen* haben, eine *Erwerbstätigkeit* unterbrechen oder aufgeben, schulden grundsätzlich AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige.

Ordentliches Rentenalter

Frauen:	Rentenalter 64 Gültig ab 2005	**Männer:**	Rentenalter 65 Gültig seit 1948

Renten sollten drei bis vier Monate vor dem Bezug angemeldet werden, damit die Berechnung rechtzeitig erfolgen kann.

Rentenvorbezug *«früher pensioniert = gekürzte Rente»*

Frauen: Jahrgang	Vorbezug möglich für	Kürzung	Männer: Vorbezug möglich für	Kürzung
1942–1947	1 Jahr	3,4%	1 Jahr	6,8%
	2 Jahre	6,8%	2 Jahre	13,6%
ab 1948	1 Jahr	6,8%		
	2 Jahre	13,6%		

Ein Vorbezug ist nur für ganze Jahre möglich und sollte drei bis vier Monate vorher, spätestens vor Ende des Monats, in dem das entsprechende Altersjahr erfüllt wird, geltend gemacht werden.

Rentenaufschub *«später pensioniert = höhere Rente»*

Aufschub	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre
Rentenzuschlag	+5,2%	+10,8%	+17,1%	+24%	+31,5%

Ein Aufschub ist bereits bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters geltend zu machen, wobei die Dauer des Aufschubes nicht zum Voraus verbindlich festgelegt werden muss.

Mehr Informationen zum Rentenalter und zur Rentenhöhe finden sich in den Merkblättern über Leistungen, die im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden können.

SWISS TXT
Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

Wird bis zum Rentenalter nicht jedes Jahr wenigstens der AHV-Mindestbeitrag erreicht, entstehen Beitragslücken, die in der Regel zur Kürzung späterer Leistungen führen.

Um Beitragslücken zu vermeiden, ist vor allem *bei längerem Erwerbsunterbruch,* etwa wegen Krankheit oder Unfall, bei Vollzeitausbildung, längerem Auslandaufenthalt, vollzeitlicher Haushaltführung oder bei Aussteuerung nach Arbeitslosigkeit, die *AHV-Beitragspflicht abzuklären.* AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen werden nach den «sozialen Verhältnissen» (Art. 10 Abs. 1 AHVG), also aufgrund von Vermögen und 20fachem Renteneinkommen, bestimmt.

Nähere *Einzelheiten zur Beitragspflicht und Beitragshöhe* enthalten die entsprechenden Merkblätter über die Beiträge, die im Internet unter www.ahv.ch abgerufen werden können.

c. Weitere Auswirkungen des Rentenvorbezugs

Der Kürzungsbetrag nach Vorbezug wird auch bei *der Plafonierung des gemeinsamen Rentenanspruchs von Eheleuten* berücksichtigt. Damit wirkt sich der Rentenvorbezug eines Ehegatten indirekt auch auf den anderen Ehegatten aus, solange beide Ehegatten leben.

Schliesslich sind die *steuerlichen Auswirkungen* zu beachten, werden doch AHV-Renten zu 100 Prozent besteuert. Wenn nicht gleichzeitig andere Einkommen wegfallen, führt ein Vorbezug der Renten zu entsprechender Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens. Umgekehrt könnte ein Rentenaufschub je nach Steuerprogression zu entsprechenden Entlastungen führen.

Für Versicherte mit kleinen Einkommen oder Sozialhilfe könnte ein Rentenvorbezug allenfalls zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage führen, besteht doch auch bei Vorbezug von Altersrenten ein *Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV (EL).* Dabei wird die Kürzung der vorbezogenen Rente über EL ausgeglichen, womit ein Rentenvorbezug auch für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ermöglicht wird.

d. Zusammenfassung

Diese Ausführungen zeigen, dass beim Entscheid über einen Rentenvorbezug zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen sind. Der Entscheid über einen Vorbezug der AHV-Rente richtet sich nach den *konkreten Bedürfnissen* und ist allein von den Versicherten zu treffen. Wenn die AHV-Renten für den Lebensunterhalt benötigt werden oder gleichzeitig andere entsprechende Einkommen wegfallen, kann ein Vorbezug trotz der dauernden Rentenkürzung durchaus sinnvoll sein.

Da Ihre Frau 1943 geboren wurde, erreicht sie das *ordentliche Rentenalter* mit 64 Jahren, also im Jahr 2007. Sie kann die AHV-Rente früher beziehen, doch würden die Renten bei Vorbezug von einem Jahr um 3,4 Prozent, bei zwei Jahren um 6,8 Prozent gekürzt. Vorbezogene Renten werden dauernd gekürzt, das heisst bis zum Tod der rentenberechtigten Person. Die prozentuale Kürzung wirkt sich auch auf künftige Rentenerhöhungen aus.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

INSERAT

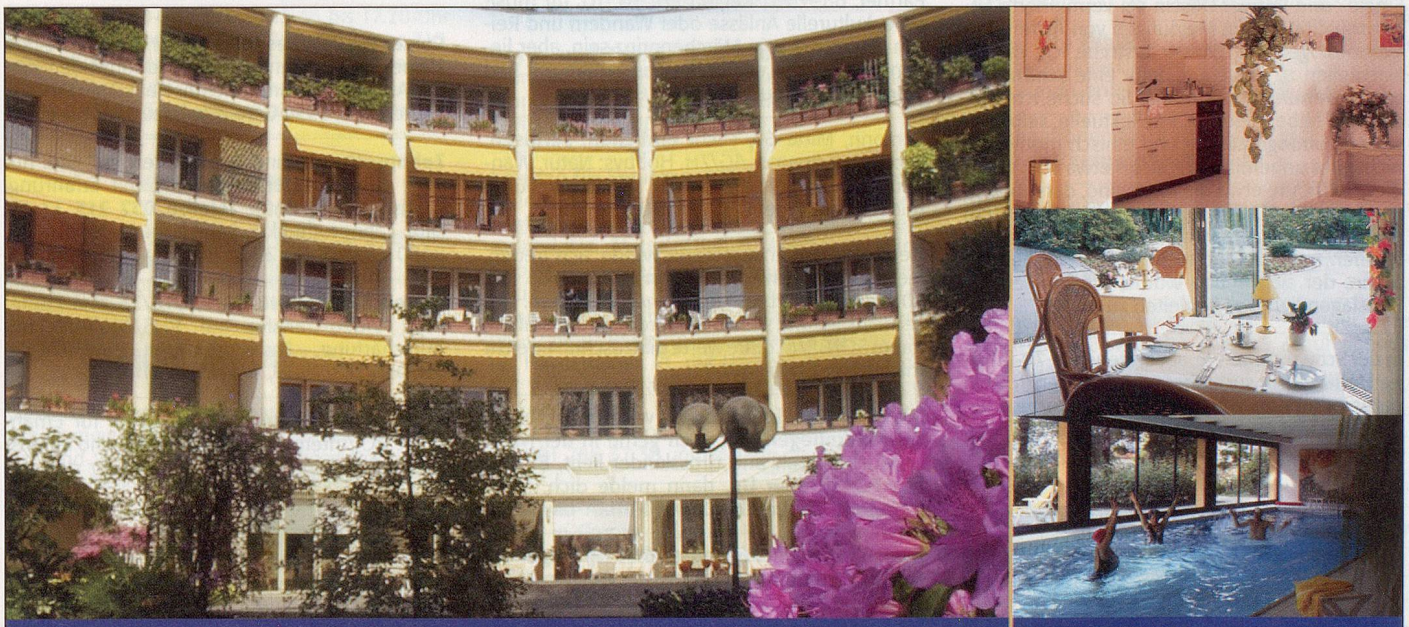

Ein Lebenstraum. Ein Traum von einem Leben.

Entdecken Sie die Freude, in einer der faszinierendsten Regionen der Schweiz, am Ufer des Lago Maggiore nicht weit von Italien an einem Ort zu leben, wo Kultur und Natur miteinander verschmelzen und unvergessliche Momente der Entspannung garantiert sind.

Sie werden gleich Gefallen daran finden, sich von den Angeboten und Dienstleistungen der Residenza Al Parco verwöhnen zu lassen. Unsere Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, türkisches Bad und Physiotherapie sowie die gesamte Belegschaft der Residenz stehen Ihnen dafür voll und ganz zur Verfügung.

Sie können Ihre Freizeit in voller Autonomie verbringen und alle Aktivitäten, die Ihnen eine Stadt wie Locarno zu bieten hat, rundherum geniessen.

Al Parco

Mitglied der Tertianum Gruppe

Residenza Al Parco

Via S. Gottardo 8
CH-6600 - Muralto-Locarno

Tel. +41 (0)91 759 12 12
Fax +41 (0)91 759 12 50
info@alparco.ch - www.alparco.ch